



Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Tätigen von Ausgaben

(23.11.2023)

Anhang IV

	<i>Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)</i>		<i>Ausgabenbewilligung §34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen ¹</i>		
Kompetenz	was	Form	freibestimbare Ausgaben	gebundene Ausgaben	Form
Urnenabstimmung	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Abstimmung an der Urne	ab Fr. 1.2 Millionen		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag
Stimmberechtigte oder Parlament	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Beschluss durch Gemeindeversammlung oder Parlament	über Fr. 300'000		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag
Gesamt-Gemeinderat	bewilligte Kreditüberschreitungen (§15 FHGG)	Gemeinderats-Beschluss	Fr. 50'001 bis Fr. 300'000	unbegrenzt	Gemeinderats-Beschluss
Ressortverantwortliche/-er mit Gemeindeschreiber oder Abteilungsleiter			Fr. 5'001- Fr. 50'000	Fr. 5'001 - Fr. 300'000	freibestimbare Ausgaben: Fr. 5'001 - 10'000 2 Offerten Fr. 10'001 - 300'000 3 Offerten und Formular "Ausgabenbewilligung" gebundene Ausgaben: elektronischer Visumsweg
Gemeindeschreiber und berechtigter Abteilungsleiter			- Fr. 5'000	- Fr. 5'000	Visum elektronisch Fr. 2'001 - 5'000 2 Offerten

Gemeinden können Betragshöhe in rechtsetzendem Erlass gemäss ihren Bedürfnissen selber festlegen (Gemeindeordnung, Organisationsverordnung, usw.)

¹ unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite. Kompensationen dürfen nur nach Absprache mit Ressortverantwortliche/-er und Leiter Finanzamt getätigt werden

Bei gebundenen Ausgaben (Löhne und Sozialleistungen, gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren sowie Darlehensrückzahlungen inkl. Zins) unabhängig der Höhe gilt die elektronische Freigabe/Visierung durch den Gemeindeschreiber und dem Finanzamt des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung